



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich

Ausgabe 14/2022

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 05.04.2022

Bis 29. April für ein „Smartes Dorfgemeinschaftshaus“ im Landkreis Berncastel-Wittlich bewerben

Die Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich ruft im Rahmen des Modellvorhabens Smarte.Land.Regionen zur Teilnahme am Wettbewerb „Smartes Dorfgemeinschaftshaus“ auf. Bis zum 29. April 2022 können sich engagierte Bürger sowie Gemeinden des Landkreises Berncastel-Wittlich um ein smartes Dorfgemeinschaftshaus bewerben.

Der Gewinn beinhaltet im ersten Schritt ein containerbasiertes „Pop-up Coworking-Space“, das im August und September 2022 im Gewinnerort für acht Wochen errichtet wird. Es dient dazu die Bürger zum Probearbeiten einzuladen und somit ein Gespür für die Nachfrage zu erhalten. Zudem sollen Erfahrungen gesammelt und Interessierte informiert werden. Im nächsten Schritt wird in der Gewinnergemeinde das eigene Dorfgemeinschaftshaus zum Coworking-Space umgewandelt. Hierbei stehen sowohl die Digitalisierungsmanagerinnen der Kreisverwaltung als auch die CoWorkLand eG beratend zur Seite.

Die Ausstattung des smarten Dorfgemeinschaftshauses wird zudem finanziell unterstützt. Das Projekt ist Teil des Modellvorhabens Smarte.Land.Regionen und basiert auf einer Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung. Projektpartner des Modellvorhabens ist das



Foto: Mike-D. Winter

Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering.

Für ein Gelingen des Projekts kann die Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich auf Erfahrungen der kooperierenden Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg bauen und wird diese unterstützend in die Umsetzung einbringen. Die Wirtschaftsförderung des Nachbarkreises betreibt bereits drei Coworking-Spaces unter dem Namen „Raumgewinn“ und ist damit ein wertvoller Partner für den Landkreis.

Alle interessierten Bürger sind dazu eingeladen an einer Online-Infoveranstaltung zum Wettbewerb teilzunehmen. Die Termine sind Freitag, 8. April 2022 und Dienstag 12. April 2022 jeweils um 18:00 Uhr. Weitere Informationen und die Zugangsdaten zur Veranstaltung sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.Berncastel-wittlich.de unter dem Stichwort „Smarte.Land.Region“ zu finden.

Coworking-Spaces sind gemeinschaftliche Arbeitsräume, die Menschen unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Branchen nutzen, egal ob angestellt oder selbständig. Im Gegensatz zum Großraumbüro basieren diese Räume auf dem Prinzip der Gemeinschaft. Das schafft Netzwerke aus Menschen, die sich an einem klassischen, festen Unternehmensstandort vermutlich nicht kennengelernt hätten. Besonders im ländlichen Bereich richten sich die Coworking-Spaces nicht nur an Digitalarbeitende, sondern auch an Handwerker, Musiker, Gründer und viele mehr. Je nach Fokus verfügen Coworking-Spaces über ergänzende Ausstattungen wie beispielsweise Kindertages- und Werkstätten, Cafés, Postannahmestellen und natürlich über eine ideale technische Infrastruktur sowie Besprechungs- und Arbeitsräume. Viele Menschen pendeln nach wie vor täglich weite Strecken

in die nächste (Groß-)Stadt, um ihrer Arbeit nachzugehen. Die vergangenen zwei Jahre haben allerdings gezeigt, dass eine räumliche Anwesenheit an einem festen Unternehmenssitz nicht mehr unbedingt sein muss. „Das ist eine gute Entwicklung hin zu mobiler Arbeit, entlastet Pendelstrecken und verschafft der arbeitenden Bevölkerung mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Arbeit und ihres Wohnorts als auch mehr Zeit für Familie und Privatleben“, sagt Ulrich Bähr, geschäftsführender Vorstand der CoWorkLand Genossenschaft, „allerdings bringt das Home-Office auch Nachteile mit sich, wie zum Beispiel die fehlende Trennung zwischen Beruf und Privatleben“.

Ein Coworking-Space bietet hier das Beste aus beiden Welten: einen professionellen Arbeitsplatz mit guter Ausstattung und einen branchenübergreifenden Austausch mit anderen Coworkern. Gleichzeitig verkürzt sich der Anfahrtsweg, wenn der Coworking-Space quasi direkt um die Ecke ist, und es bleibt mehr Zeit für Familie und Privatleben.

Alle Informationen und die Bewerbungsunterlagen zum Wettbewerb sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.Berncastel-Wittlich.de unter dem Stichwort „Smarte.Land.Region“ zu finden. Ansprechpartnerin ist Anja Saupe, Tel.: 06571 14-2305, E-Mail: smart@Berncastel-Wittlich.de.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Sitzung des Kreistages des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 11.04.2022, findet um 14:30 Uhr, Baldenauhalle Morbach in Morbach eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1 Unterrichtung des Kreistages gem. § 26 Abs. 2 LKO
- 2.2 Unterrichtung des Kreistages gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
 - Nebentätigkeiten von Kommunalbeamten auf Zeit
3. Vergaben
- 3.1 Energetische Maßnahmen am Kreishaus
 - Auftragsvergabe zur Errichtung einer neuen Trafostation
- 3.2 Sanierung der Realschule plus/FOS Traben-Trarbach
 - Vergabe der vorgezogenen Brandschutzmaßnahmen
4. ÖPNV - Rheinland-Pfalz-Index: Bereitstellung kommunaler Anteile zum Ausgleich der außerordentlichen Personalmehrkosten beim Busfahrpersonal im VAV-Tarifvertrag für die Busverkehre in Aufgabenträgerschaft des Landkreises (Phase III)
5. Vorstellung des Natur- und Geoparks durch den Geschäftsführer der Natur- und Geopark Vulkan-eifel GmbH, Herrn Dr. Andreas Schüller
6. Änderung der Verbandsordnung des Kommunalen Zweckverbandes (KommZB)
7. Beratung und Beschlussfassung zum Bericht der Besuchskommission des Landkreises Bernkastel-Wittlich nach § 29 Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG)
8. Frauenschutzräume für die Eifel
9. Anfragen
10. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

11. Mitteilungen
- 11.1 Mitteilung von Submissionsergebnissen
12. Verschiedenes

Wittlich, 31. März 2022
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Gregor Eibes, Landrat

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für

die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019, Art. 18, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 und § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), § 23 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP) vom 21.10.2010 (GVBl. 2010, 373) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlacht tieruntersuchung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Artikel 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Artikel 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Ernennung nach Nr. 1 erlischt mit Erledigung des jeweiligen Falles.
3. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I. Zukünftig muss nach EU-Recht auch die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tier-LMÜV besteht die Möglichkeit, Tierärztinnen und Tierärzte für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen genutzt werden und Tierärztinnen und Tierärzte zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für den Fall der Durchfüh-

rung der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit weiter erhalten bleiben.

II. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 23 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBRZustV RP).

III. Gemäß Art. 13 Absatz 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der letztgenannten Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 a der VO (EU) Nr. 2017/625 genannten Überwachungsaufgaben zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Art. 5 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Ernennung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt und erfüllt diese Voraussetzungen. Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Die Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen ein schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt

wird, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Durchführung der Schlacht tieruntersuchung durch ausschließlich im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

IV. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwVfG angeordnet, da die Ernennung unter Nummer 1. aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen muss. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

V. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG RP) i. V. m. § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an einen von der Anzahl nicht voraus bestimmbar Adressatenkreis richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe „untenlich“. Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt. Gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, die gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittlich KG in den Verbandsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich,

der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach erscheinen. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.bernkastel-wittlich.de>“.

Hinweis:

Die Vergütung für die Dienstleistung (Schlachttieruntersuchung in Verbindung mit Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung) soll im Rahmen des Privatrechts gemäß Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt abgerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Wittlich, den 23. März 2022

gez. Gregor Eibes
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 1 SGB X sowie § 1 Abs. 1 der

Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 31 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffener: Herr Michael Erbar
letzte bekannte Anschrift:
Bernkasteler Straße 6,
54472 Longkamp
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Ablehnungsbescheid vom 29.03.2022, Az.: 31-31164.0.030513
Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 31 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 31, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich Widerspruch einlegt. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz, Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz, bzw. Postfach 2964, 55019 Mainz, erhoben wird (Eingang vor Ablauf der Frist), da diese Stelle gem. § 99 Abs. 2 SGB XII für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

Wittlich, 29.03.2022
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 31 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Sabrina Steffes-Knop

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Kinheim	Sengwald	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,2001 ha
Kinheim	Sengwald	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,2000 ha
Burg (Mosel)	Krobach	Landwirtschaftsfläche	0,1196 ha
Zeltingen-Rachtig Kesten	Auf der Steinmauer Aufm Paulinsberg	Landwirtschaftsfläche	0,1116 ha 0,2165 ha
Bergweiler	Im Elzenpesch	Landwirtschaftsfläche	0,5322 ha
Bergweiler	Bei dem Hahndorn	Landwirtschaftsfläche	0,6267 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 19.04.2022 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 142418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de).

Musikschule startet neues Projekt „Irish Folk 2022“

Seit vielen Jahren tritt die Musikschule des Landkreises immer wieder mit größeren Projekten an die Öffentlichkeit. Dies geschah Corona-bedingt zuletzt beim 50-jährigen Jubiläum 2018. Bei „Capella 2018“ wurden in über 70 Kapellen und kleinen Kirchen klassische Werke musiziert. Dieses Jahr widmet sich die Musikschule nun in einem neuen Projekt der Musik Irlands.

Vom 30. April bis zum 24. Dezember wirken über 120 Musiker bei den Veranstaltungen mit. Angefangen von ganz jungen Schülern bis hin zu Preisträgern des Wettbewerbs „Jugend musiziert“, ehemaligen Musikschülern, Lehrkräften und Freunden der Musikschule. In 66 Konzerten und Vorspielstunden an 25 Orten von Eifel, Mosel und Hunsrück wird die Musik der „Grünen Insel“ zu hören und zu erleben sein. Die fetzigen Reels, die stolzen Hornpipes, die quirligen Jigs, aber auch die erhaben-sinnlichen Lieder Irlands werden, ergänzt durch irische Segensprüche und Texte, in einigen besonders schönen Kapellen und Kirchen erklingen. Dies geschieht nicht mit dem Anspruch auf Authentizität. Das würde eine konzentrierte langjährige Beschäftigung mit Irlands Musik erfordern. Die „Eifel-, Mosel- und Hunsrück-Iren“ sind viel mehr auf der Suche nach einem eigenen Weg der Auseinandersetzung mit dieser Musik. Dabei werden die vielfältigen Möglichkeiten der Instrumente zu hören sein, und das sind nicht nur die der klassisch irischen Instrumente wie Geige, Flö-



te, Harfe, Gitarre, Akkordeon, Klavier und Gesang. Auch Klarinetten, Saxophone, Trompeten, Hörner, Posaunen, Celli und Schlagwerk sind mit irischen Kompositionen vertreten. Bunt, frisch und kess, wie die Farben der irischen Nationalflagge, soll das Irish Folk-Projekt in den Landkreis hineinwirken.

Das Projekt ist ein weiterer Baustein in der Entwicklung der Musikschule des Landkreises, den Schülern ein breitgefächertes Spektrum an Musikepochen und Stilrichtungen auf lebendige Art zu vermitteln und ihnen ein Forum zu bieten, ihr Können zu präsentieren.

Das Eröffnungskonzert findet am Samstag, den 30. April um 19:30 Uhr im „Blauen Gewölbe“ in Traben-Trarbach statt. Die weiteren Termine werden in Kürze veröffentlicht.

Eine Broschüre zum Projekt ist unter Tel.: 06571 14-398 und 14-386, E-Mail: muskschule@bernkastel-wittlich.de erhältlich oder kann unter www.musikschule.bernkastel-wittlich.de heruntergeladen werden.

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:
Mike-D. Winter,
Tel.: 06571 14-2205,
E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Kreisarchiv geschlossen

Zwischen dem 11. und dem 22. April 2022 bleibt das Kreisarchiv geschlossen. Ab dem 25. April 2022 steht es Ihnen wieder für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Maskenpflicht im medizinischen Bereich, in Pflegeeinrichtungen und im ÖPNV bleibt

In Rheinland-Pfalz wird es keine Hotspotregelung geben. Das hat der rheinland-pfälzische Ministerrat beschlossen. Hintergrund ist die vom Bundeskabinett beschlossene Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Danach entfallen die meisten verpflichtenden Corona-Regeln. Es bleiben aber noch die Basis-Schutzmaßnahmen wie die Maskenpflicht in Krankenhäusern, in Arztpraxen, in Pflegeeinrichtungen oder im ÖPNV.

Damit die Landesparlamente die nun geltenden Regelungen abändern könnten, müsste eine konkrete Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems drohen. „Das ist im Hinblick auf die Krankheitslast bei uns bisher nicht der Fall; aber die Lage ist in unseren Krankenhäusern vor allem im Hinblick auf den Ausfall von Mitarbeitenden ernster als sie jemals war“, so Gesundheitsminister Clemens Hoch.

„Das Infektionsgeschehen bleibt weiterhin dynamisch. Die Fallzahlen bewegen sich nach wie vor auf höchstem Niveau. Eine echte krankheitsbedingte Notlage ist trotzdem bisher nicht eingetreten. Zwar werden aktuell viele Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern behandelt. Viele von ihnen sind jedoch nicht wegen Corona, sondern mit Corona auf den Stationen. Die Krankheitslast ist dabei immer noch bei den Ungeimpften signifikant höher als

bei Geimpften. Hinzu kommt ein hoher Krankenstand beim behandelnden Personal. Das bleibt eine dramatische Belastung in den Einrichtungen, ist aber auch darauf zurückzuführen, dass vor allem bisher die Pflichtzeiten zur Absonderung einzuhalten sind“, sagte Gesundheitsminister Clemens Hoch.

Der Bund habe in der Gesundheitsministerkonferenz angekündigt, die Absonderungsregelungen anzupassen und hier eine Entlastung zu schaffen. Rheinland-Pfalz habe dazu die Erwartung geäußert, dass bundeseinheitliche Aussagen getroffen würden, damit Menschen mit einer asymptomatischen Infektion sich nicht mehr in die Absonderung begeben müssten. Bis dahin werde Rheinland-Pfalz das, was selbst geregelt werden könne, nun vorbehaltlich weiterer Änderungen durch das Bundesgesundheitsministerium und das Robert-Koch-Institut mit einer eigenen Absonderungsverordnung anpassen, so der Minister. „Unser Ziel ist es, dass wir einen Umgang mit dem Virus finden, der sich in die Richtung entwickelt, dass Menschen mit Symptomen möglichst Begegnungen vermeiden und jene, die symptomfrei sind wieder an die Arbeitsstätte zurückkehren können“, sagte Clemens Hoch. Dazu werden wir in Rheinland-Pfalz eine sogenannte Arbeitsquarantäne ermöglichen. Das Instrument der Arbeitsquarantäne kann nach Absprache zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern vereinbart werden. Es gelten strenge Maßnahmen wie eine FFP2-Maskenpflicht. Kontakte sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zudem kann so leichter auch die Versorgung von infizierten Patientinnen und Patienten durch infiziertes, aber nicht erkranktes



Das gilt ab 3. April: Masken- & Testpflicht



Maskenpflicht im ÖPNV & Fernverkehr, Pflegebereich & medizinischen Bereich



Keine Maskenpflicht in öffentlichen Innenräumen, Handel und Schulen



Wir empfehlen, zum Eigen- und Fremdschutz eine Maske weiter zu tragen - besonders, wo Menschen spontan in Kontakt kommen oder sich nicht kennen.



Bis eine Woche nach den Osterferien 2x/Woche anlasslose Tests in Schulen.

Weiterhin anlassbezogene Testpflicht in Kitas und Schulen

Personal sichergestellt werden. Eine bisher erforderliche Genehmigung durch die Gesundheitsämter wird zudem entfallen.

Für die Schulen kündigte Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig folgende Regelungen an: „Ab dem 4. April wird es zwei Mal pro Woche ein anlassloses Testangebot für die Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal geben. Auch nach den Osterferien wird diese Regelung noch eine Woche weitergeführt. Wie es danach weitergeht, werden wir mit Blick auf die Gesamtsituation entscheiden und frühzeitig informieren. Es bleibt weiterhin dabei, dass sich eine Lerngruppe nach Auftreten eines Infektionsfalls für fünf aufeinanderfolgende Schultage selbst testen muss. Auch im Bereich der Kitas wird die anlassbezogene Testpflicht fortgesetzt. Das bedeutet, dass nach einem Infektionsfall für alle Kontaktpersonen eine Absonderungspflicht besteht. Die betroffenen Kinder und die Beschäftigten können erst dann wieder in die Kita zurückkehren, wenn sie sich

mit einem Antigen-Schnelltest einer zertifizierten Teststelle (sog. PoC-Antigentest) freige-testet oder sich zehn Tage abgesondert haben.“

Mit dem Auslaufen der bisherigen Maßnahmen gilt die Maskenpflicht nur noch dort, wo vulnerable Gruppen besonders geschützt werden müssen. Die Maskenpflicht im Einzelhandel entfällt. „Jedem steht es nicht nur frei, dennoch überall dort Maske zu tragen, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen, sondern in der aktuellen Lage ist es sogar dringend geboten, wo sich Menschen spontan begegnen oder sich nicht kennen. Sich selbst und andere zu schützen bleibt sehr wichtig und liegt jetzt noch mehr in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Die Maske bleibt ein gutes Mittel, die Verbreitung von Viruserkrankungen einzudämmen. Ich bin sicher, dass wir uns für künftige Erkrankungswellen gut auf diese Form des Schutzes eingestellt haben. Es ist ratsam, dass wir das Gelernte auch in der Zukunft weiter üben“, appellierte der Gesundheitsminister.

Corona Hotlines

Gesundheitsamt
06571 14-1033
Ordnungsamt
06571 14-1020

Aktuelle Informationen

Internet: www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de